

Vorblatt

Inhalt:

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf wird die bisherige SNE-V 2018 novelliert und werden die Systemnutzungsentgelte für Elektrizität ab 1. Jänner 2021 teilweise neu bestimmt.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

Kostengünstige Netztarife und effizient geführte Elektrizitätsnetze ermöglichen einen liberalisierten Elektrizitätsmarkt, der sich positiv auf die Gesamtwirtschaft auswirkt.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine Auswirkungen auf Bundes- oder Landesbudgets.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit den vorgesehenen Regelungen wird das im Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 – ElWOG 2010 abgebildete Regulierungsregime der Richtlinie 2009/72/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt, unter Beachtung der Grundsätze der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz umgesetzt.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Die Verordnung wird gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 Energie-Control-Gesetz von der Regulierungskommission erlassen. Gemäß § 49 Abs. 3 ElWOG 2010 sind vor der Erlassung der Verordnung die Netzbetreiber und -benutzer zu hören und den in § 48 Abs. 2 ElWOG 2010 genannten Interessenvertretungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Verordnung ist gemäß § 19 Energie-Control-Gesetz dem Regulierungsbeirat zur Beratung vorzulegen.

Erläuterungen zur Novelle der Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2018

Allgemeiner Teil

Mit der vorliegenden Novelle der Verordnung werden die Systemnutzungsentgelte in neuer Höhe festgelegt. Der Entgeltbestimmung durch die Verordnung der Regulierungskommission gehen die Kostenfestsetzungsverfahren durch den Vorstand der E-Control voraus, die durch Bescheide abgeschlossen werden. Die Ermittlungsergebnisse dieser Verfahren dienen als Entscheidungsgrundlage für die Entgeltfestlegung. Mit dieser Verordnung werden in erster Linie die Entgelte neu festgesetzt und legislative Verbesserungen vorgenommen.

Die Systematik der Entgeltfestsetzung erfolgt auf Basis eines mehrjährigen Systems der Anreizregulierung, das die Kostenbasis der Unternehmen anhand eines vorgegebenen Kostenpfades festlegt. Die Kostenbasis im Rahmen der Anreizregulierung wird jeweils zu Beginn der Regulierungsperiode bestimmt. Die vierte Regulierungsperiode hat mit 1. Jänner 2019 für einen Großteil der Netzbetreiber begonnen. Für einige amtswegig geprüfte Netzbetreiber erfolgte die Implementierung einer neuen Regulierungsperiode mit 1. Jänner 2020. Die geprüfte Kostenbasis der Netzbetreiber bewegt sich innerhalb der aktuell gültigen vierten Regulierungsperiode auf einem vordefinierten Kosten- oder Erlöspfad zur Erreichung ihres individuellen Zielwertes. Aktualisierungen erfolgen hierbei aufgrund von Investitionen, einer Veränderung der Versorgungsaufgabe, Beschaffungskosten für Netzverluste und Effekten aus Mengenänderungen.

Auf Basis der festgestellten Kosten und des Mengengerüsts werden von der Regulierungskommission nun die Systemnutzungsentgelte novelliert.

Alle in der Verordnung festgesetzten Entgelte sind ohne Umsatzsteuer zu verstehen.

Besonderer Teil

Zu § 5: Netznutzungsentgelt

Durch das Netznutzungsentgelt werden gemäß § 52 EIWOG 2010 dem Netzbetreiber die Kosten für die Errichtung, den Ausbau, die Instandhaltung und den Betrieb des Netzsystems abgegolten. Das Netznutzungsentgelt ist von Entnehmern pro Zählpunkt zu entrichten. Es ist entweder arbeitsbezogen oder arbeits- und leistungsbezogen festzulegen und regelmäßig in Rechnung zu stellen. Es wurden im Jahr 2018 gemäß § 48 Abs. 1 EIWOG 2010 alle Netzbetreiber mit einer Abgabemenge größer 50 GWh im Jahr 2008 einer Kostenprüfung zur Bestimmung der Startkosten für die vierte Regulierungsperiode ab 1. Jänner 2019 unterzogen. Im letzten Jahr wurden amtswegig zahlreiche Netzbetreiber mit einer Abgabemenge kleiner 50 GWh im Jahr 2008 einer Kostenprüfung zur Bestimmung der Startkosten für die vierte Regulierungsperiode ab 1. Jänner 2020 unterzogen.

Der leistungsbezogene Anteil des Netznutzungsentgeltes ist grundsätzlich auf einen Zeitraum eines Jahres zu beziehen. Ist der Abrechnungszeitraum kürzer oder länger als ein Jahr, dann ist der für den leistungsbezogenen Netznutzungstarif verordnete Pauschalbetrag tageweise zu aliquotieren. Nicht im Netznutzungsentgelt berücksichtigt ist gemäß § 52 Abs. 3 EIWOG 2010 eine Blindleistungsbereitstellung, die gesonderte Maßnahmen erfordert, individuell zuordenbar ist und innerhalb eines definierten Zeitraums für Entnehmer mit einem Leistungsfaktor ($\cos \varphi$), dessen Absolutbetrag kleiner als 0,9 ist, erfolgt. Die Aufwendungen dafür sind den Netzbenutzern gesondert zu verrechnen.

Hinsichtlich einer erforderlichen rechnerischen Verbrauchsermittlung regelt § 52 Abs. 4 EIWOG 2010, dass diese bei Zählpunkten ohne Lastprofilzähler ausschließlich anhand der geltenden, standardisierten Lastprofile transparent und nachvollziehbar durchzuführen ist.

Das Netznutzungsentgelt wurde entsprechend den genannten Vorgaben und den Ergebnissen der Ermittlungsverfahren des Vorstands der E-Control hinsichtlich der Zielvorgaben, Kosten und des Mengengerüsts folgend, festgelegt.

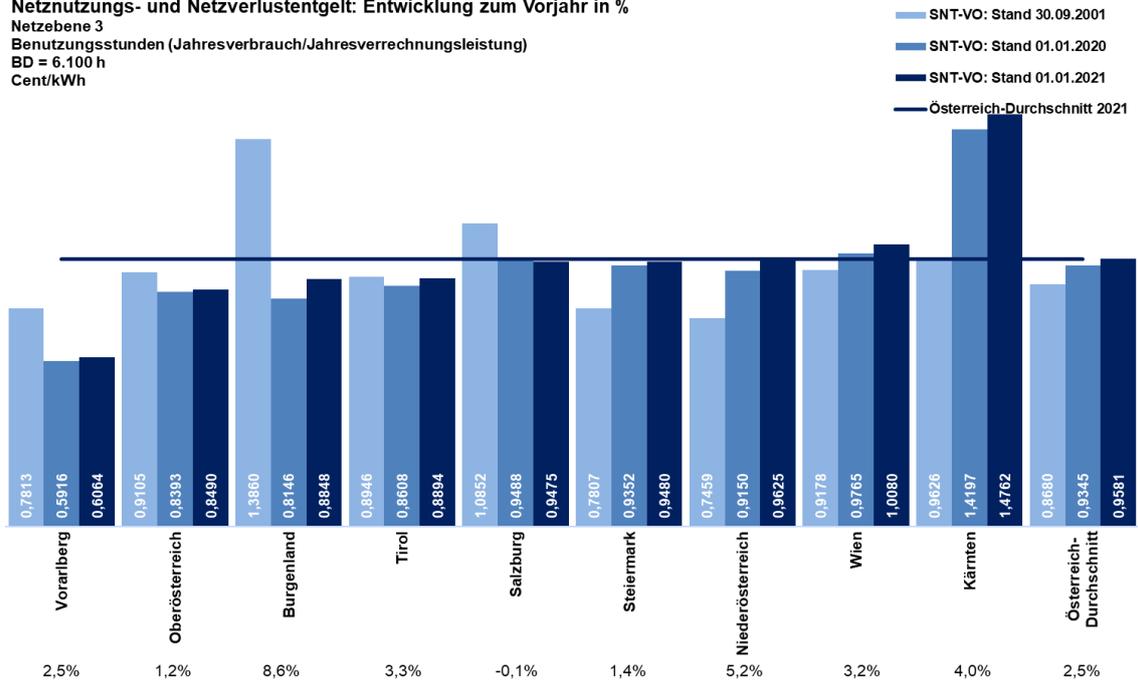
Bei der Entwicklung der Netzentgelte zeigen sich für das Jahr 2021 in vielen Netzbereichen spürbare Erhöhungen. Aufgrund der stabilen Vorgaben innerhalb der laufenden Regulierungsperiode waren die Entwicklungen daher großteils auf das Investitionsverhalten der Netzbetreiber (Erneuerung des bestehenden Leitungsnetzes und Investitionen für neue Aufgaben wie Smart Metering) und auf ein geringeres Wachstum der Abgabemengen zurückzuführen.

Die Netzverlustentgelte für 2021 reduzieren sich in allen Netzbereichen aufgrund der gesunkenen Energiepreise an den Strombörsen und dämpfen damit den Kostenanstieg aus dem Netznutzungsentgelt.

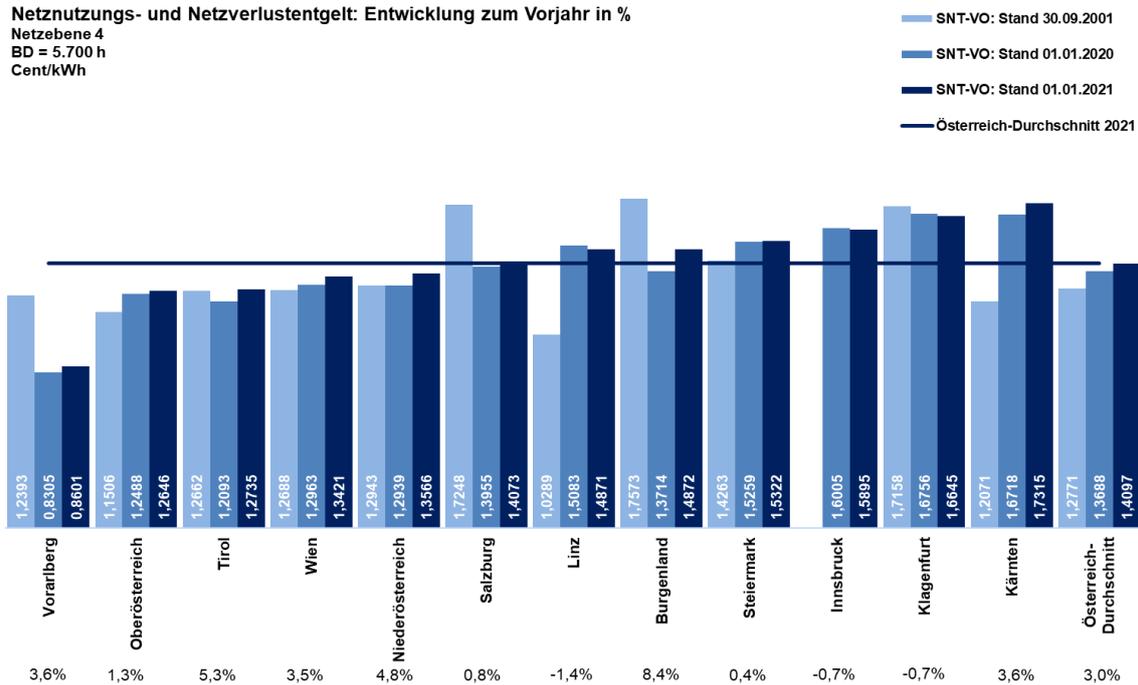
Unter einer gemeinsamen Betrachtung der Netznutzungs- und der Netzverlustentgelte ergeben sich im Österreichschnitt steigende Netzentgelte im Ausmaß von 4,1%.

Die umgesetzte Anpassung der Netznutzungs- und Netzverlustentgelte wird anhand von Standardabnehmerfällen für die Netzebenen 3 bis 7 in folgenden Grafiken dargestellt:

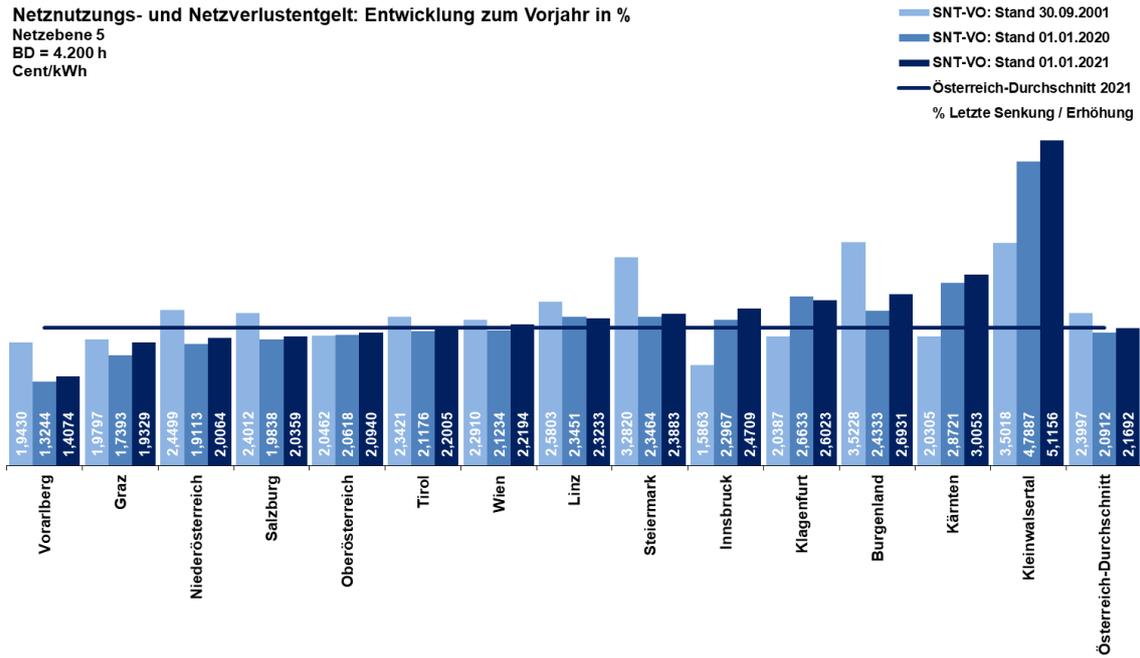
Netznutzungs- und Netzverlustentgelt: Entwicklung zum Vorjahr in %
 Netzebene 3
 Benutzungsstunden (Jahresverbrauch/Jahresverrechnungsleistung)
 BD = 6.100 h
 Cent/kWh



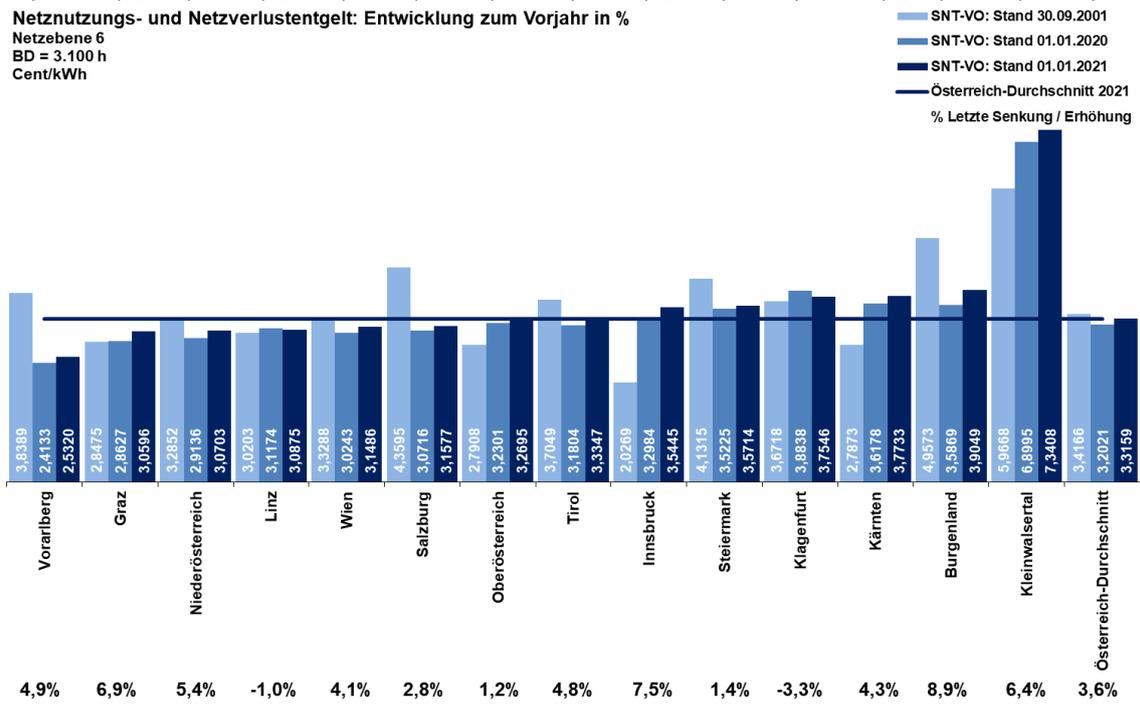
Netznutzungs- und Netzverlustentgelt: Entwicklung zum Vorjahr in %
 Netzebene 4
 BD = 5.700 h
 Cent/kWh



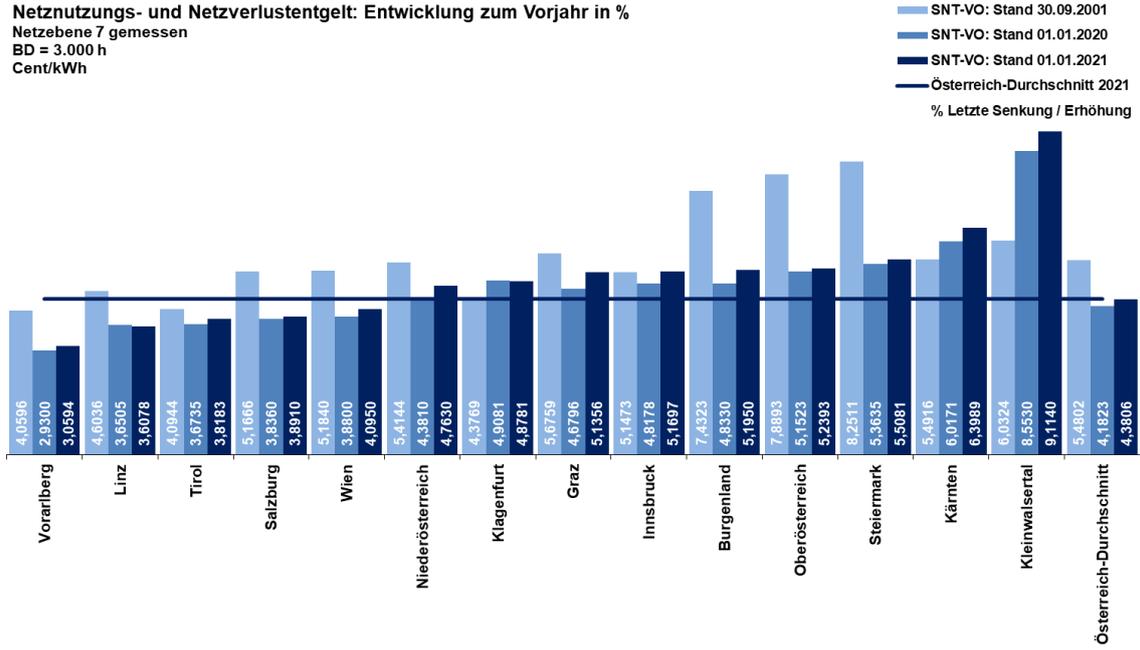
Netznutzungs- und Netzverlustentgelt: Entwicklung zum Vorjahr in %
 Netzebene 5
 BD = 4.200 h
 Cent/kWh



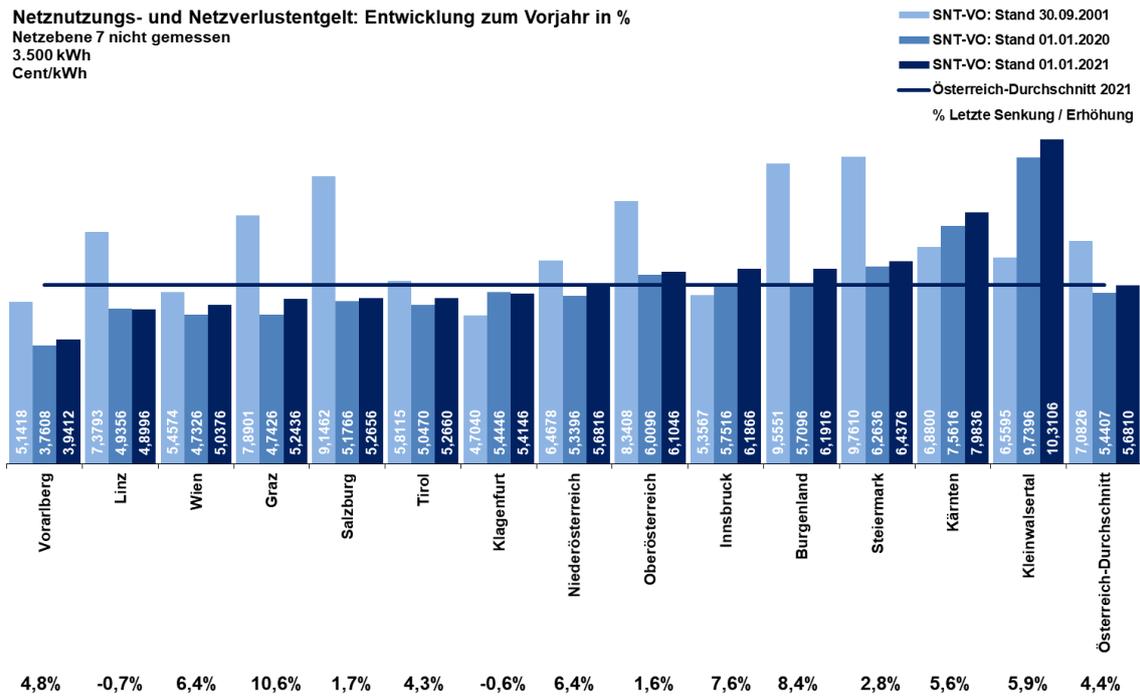
Netznutzungs- und Netzverlustentgelt: Entwicklung zum Vorjahr in %
 Netzebene 6
 BD = 3.100 h
 Cent/kWh



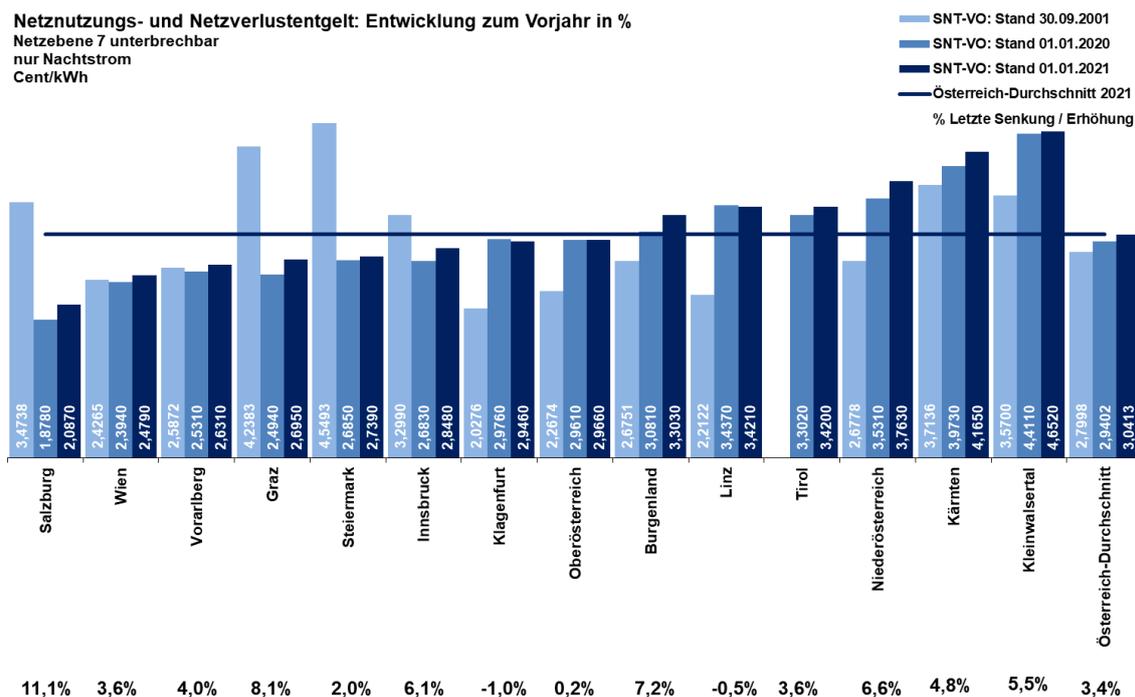
Netznutzungs- und Netzverlustentgelt: Entwicklung zum Vorjahr in %
 Netzebene 7 gemessen
 BD = 3.000 h
 Cent/kWh



Netznutzungs- und Netzverlustentgelt: Entwicklung zum Vorjahr in %
 Netzebene 7 nicht gemessen
 3.500 kWh
 Cent/kWh



Netznutzungs- und Netzverlustentgelt: Entwicklung zum Vorjahr in %
 Netzebene 7 unterbrechbar
 nur Nachtstrom
 Cent/kWh



Zu § 5 Abs. 1 Z 8: Netznutzungsentgelt für Pumpspeicherkraftwerke

Wie in den letzten Jahren wird das Arbeitsentgelt für Pumpstrom mit dem gleichen Wert der Nettokomponente Arbeit der Netzebene 1 des österreichischen Netzbereichs (§ 5 Abs. 1 Z 1 lit. a) festgelegt. Das leistungsabhängige Entgelt wird unverändert beibehalten.

Ergänzend ist anzumerken, dass Pumpspeicherkraftwerke ebenfalls das geringere Regelenergieentgelt zu entrichten haben, sofern sie durch den Regelzonenführer abgerufen werden. Eine Gleichbehandlung zu anderen Regelenergieanbietern ist somit bei der Erbringung von Regelenergie jedenfalls gewährleistet.

Zu § 5 Abs. 2:

Die in der Tabelle dargestellten Zahlungsflüsse sind wie folgt zu verstehen: Alle in der Tabelle genannten Verteilernetzbetreiber, bis auf die Netz Niederösterreich GmbH und die TINETZ-Tiroler Netze GmbH, leisten die festgesetzten Zahlungen an die Austrian Power Grid AG in der festgesetzten Höhe. Die Austrian Power Grid AG wiederum entrichtet die jeweiligen Beträge aus den bereits erhaltenen Zahlungseingängen an die Netz Niederösterreich GmbH und die TINETZ-Tiroler Netze GmbH. Dies ist in diesen Netzbereichen erforderlich, da die zuordenbaren Erlöse die Kosten der Netzebene 3 der Austrian Power Grid AG übersteigen.

Zu § 5 Abs. 3:

Bei dieser Zahlung handelt es sich um eine pauschale Abgeltung der vorgelagerten Netzkosten auf Netzebene 3 der Linz Strom Netz GmbH an die Netz Oberösterreich GmbH. Da das Netz der Netzebene 3 zwischen Netz Oberösterreich GmbH, Linz Strom Netz GmbH und dem Übertragungsnetzbetreiber Austrian Power Grid AG eng verwoben ist und Bezugs- und Rückspeisungen in einzelnen Teilnetzen stark schwanken, ist eine Verrechnung auf Basis von Bezugs- und Abgabemengen nicht sinnvoll umsetzbar.

Zu § 6: Netzverlustentgelt

Das Netzverlustentgelt wurde entsprechend den genannten Vorgaben und den Ergebnissen der Ermittlungsverfahren des Vorstands der E-Control hinsichtlich der Zielvorgaben, Kosten und des Mengengerüsts folgend, festgelegt. Wie bereits zuvor angeführt, kommt es in allen Netzbereichen zu Senkungen aufgrund der reduzierten Energiepreise.

Zu § 9: Systemdienstleistung

Durch das Systemdienstleistungsentgelt werden gemäß § 56 ElWOG 2010 dem Regelzonenführer jene Kosten abgegolten, die sich aus dem Erfordernis ergeben, Lastschwankungen durch Sekundärregelung auszugleichen. Aufgrund des Inkrafttretens der Verordnung (EU) Nr. 2017/2195 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem, ABl. Nr. L312 vom 28.11.2017 S. 6, können im Rahmen des Systemdienstleistungsentgelts nur noch Kosten für die Bereithaltung der

Leistung berücksichtigt werden. Aus diesem Grund reduzierte sich das zu entrichtende Entgelt vor 2 Jahren signifikant. In der aktuellen Verordnung erfolgt eine geringfügige Aktualisierung.

Zu § 13: Ausgleichszahlungen

Gemäß § 49 Abs. 2 ElWOG 2010 sind, soweit erforderlich, Ausgleichszahlungen zwischen den Netzbetreibern eines Netzbereiches zu bestimmen.

Die Ausgleichszahlungen wurden entsprechend den genannten Vorgaben und den Ergebnissen der Ermittlungsverfahren des Vorstands der E-Control hinsichtlich der Zielvorgaben, Kosten und des Mengengerüsts, angepasst und sind direkt von jedem Zahler an jeden Empfänger zu leisten.

Lediglich in den Netzbereichen Oberösterreich und Linz wird an der bisherigen Praxis festgehalten, da somit für die kleinen Netzbetreiber ein erheblicher Mehraufwand vermieden werden kann und die Abwicklung der Ausgleichszahlungen über die Netz Oberösterreich GmbH und über die Linz Netz GmbH bislang reibungslos funktioniert hat. Mit der Abwicklung der Ausgleichszahlungen in den Netzbereichen Oberösterreich und Linz werden daher in der Verordnung diese beiden Netzbetreiber betraut.

Zu § 14: Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft und ist auf Verbräuche und Dienstleistungen ab dem 1. Jänner 2021 anzuwenden. Verbräuche und Messdienstleistungen bis zum 31. Dezember 2020 werden gemäß den Entgelten vor der Erlassung der gegenständlichen Verordnung verrechnet, auch dann, wenn die Abrechnung erst nach Jahreswechsel erfolgt.